



Foto: Deponie Konstanz-Dorfweiler: Eberhard Oser

JAHRESABSCHLUSS 2025

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB
LANDKREIS KONSTANZ

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025	2
2. Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2025	4
3. Liquiditätsrechnung für das Geschäftsjahr 2025	5
4. Anhang für das Geschäftsjahr 2025 mit Entwicklung der Liquidität	7
4.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	7
4.2 Allgemeine Angaben	7
4.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen	7
4.3.1 Anlagevermögen	7
4.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025	8
4.3.3 Umlaufvermögen	10
4.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	10
4.3.5 Rückstellungen	10
4.3.6 Verbindlichkeiten	11
4.3.7 Umsatzerlöse	12
4.3.8 Sonstige betriebliche Erträge	13
4.3.9 Materialaufwand	13
4.3.10 Personalaufwand	13
4.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen	14
4.3.12 Abschreibungen	14
4.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge	14
4.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14
4.3.15 Jahresergebnis	15
4.4 Ergänzende Angaben	15
4.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	15
4.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand	15
4.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz	15
4.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2025	16
4.4.5 Entwicklung der Liquidität	17
5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025	19
5.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2025	19
5.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2026	21
5.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen	23
5.4 Darstellung der Gebühren, Abfallmengen und Umsatzerlöse	25
5.5 Verwertung von Papier/Pappe/Kartonage (PPK), Altholz und Altmetall	27
5.6 Abrechnungen PPK mit den Dualen Systemen Deutschland (DSD)	28
5.7 Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK	28
5.8 Nebenentgelte von den Dualen Systemen Deutschland (DSD)	29
5.9 Erfolgsrechnung - Vergleich der Ergebnisse mit den geplanten/kalkulierten Ansätzen	30
6. Übersicht der wesentlichen Verträge mit finanziellen Verpflichtungen	34

1. Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2025 gem. Anlage 1 EigBVO**AKTIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.107.600,06		1.125.175,06
2. technische Anlagen und Maschinen	382.298,00		64.191,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.457,00		16.361,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>555.862,37</u>		<u>278.493,36</u>
		2.078.217,43	<u>1.484.220,42</u>
III. Finanzanlagen			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00	1.260.000,00
B. Umlaufvermögen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1.1 gegenüber dem Landkreis	130,66		0,00
1.3 gegenüber Dritten	<u>1.267.172,47</u>		<u>1.660.763,64</u>
		1.267.303,13	<u>1.660.763,64</u>
4. sonstige Vermögensgegenstände		<u>160.131,93</u>	<u>129.249,00</u>
		1.427.435,06	1.790.012,64
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		18.866.045,05	17.851.656,99
C. Rechnungsabgrenzungsposten		23.373,72	35.051,64
E. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		2.108.576,00	2.743.312,47
Bilanzsumme		<u>24.503.647,26</u>	<u>25.164.254,16</u>

1. Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2025 gem. Anlage 1 EigBVO

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-2.743.312,47		-3.514.288,00
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>634.736,47</u>	-2.108.576,00	<u>770.975,53</u> <u>-2.743.312,47</u>
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		2.108.576,00	2.743.312,47
buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
C. Rückstellungen			
2. Steuerrückstellungen	4.303,41		3.178,25
3. sonstige Rückstellungen	<u>22.410.677,37</u>	22.414.980,78	<u>23.459.187,50</u> <u>23.462.365,75</u>
D. Verbindlichkeiten			
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
4.1 gegenüber dem Landkreis	114.295,54		91.744,80
4.3 gegenüber Dritten	<u>1.958.296,08</u>		<u>1.610.143,61</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 2.072.591,62 (EUR 1.701.888,41)		2.072.591,62	1.701.888,41
8. sonstige Verbindlichkeiten			
8.3 gegenüber Dritten		16.074,86	0,00
- davon aus Steuern EUR 16.074,86 (EUR 0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 16.074,86 (EUR 0,00)			
		<u>2.088.666,48</u>	<u>1.701.888,41</u>
Bilanzsumme		<u>24.503.647,26</u>	<u>25.164.254,16</u>

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Postennummerierung aus der Anlage 6 zu § 8 Absatz 1 EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

2. Erfolgsrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
nach § 9 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	15.443.807,08	15.568.593,62
4. sonstige betriebliche Erträge	42.005,47	20.133,30
5. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.371.390,41	1.358.806,10
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>12.188.950,89</u>	<u>12.096.187,36</u>
	13.560.341,30	13.454.993,46
6. Personalaufwand:		
a) Löhne und Gehälter	677.135,90	632.376,83
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung,	<u>228.890,77</u>	<u>208.496,28</u>
	906.026,67	840.873,11
- davon für Altersversorgung EUR 95.748,05 (EUR 96.326,08)		
7. Abschreibungen:		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	37.105,51	46.995,90
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	685.159,20	706.764,97
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	343.799,88	235.151,70
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 40.792,50 (EUR 49.612,50)		
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.666,52	3.031,44
15. Ergebnis nach Steuern	638.313,23	771.219,74
16. sonstige Steuern	3.576,76	244,21
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	634.736,47	770.975,53

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Postennummerierung aus der Anlage 1 zu § 9 EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

3. Liquiditätsrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
nach § 10 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

Nr.		Ergebnis	Fort- geschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis/ Ansatz (Sp. 3 - 2) 2025 EUR
		2024 EUR	2025 EUR	2025 EUR	
		1	2 ⁵	3	4
	Mindestgliederungsschema II indirekte Methode				
1	Periodenergebnis (Jahresüberschuss /-fehlbetrag)	770.975,53		634.736,47	
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	46.995,90		37.105,51	
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-624.077,05		-1.048.510,13	
5	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-213.129,37		374.255,50	
6	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	913.811,90		386.778,07	
7	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		764,00	
8	+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-235.151,70		-343.799,88	
10	+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	3.031,44		2.666,52	
11	-/+ Ertragsteuerzahlungen	-1.021,76		-1.541,36	
12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 bis 11)	661.434,89	-321.535,00	42.454,70	363.989,70
15	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	252.000,00	252.000,00	1.260.000,00	1.008.000,00
20	Erhaltene Zinsen	235.151,70	40.792,00	343.799,88	303.007,88
22	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 13 bis 21)	487.151,70	292.792,00	1.603.799,88	1.311.007,88
24	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-64.090,49	-440.955,00	-631.866,52	-190.911,52
30	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 23 bis 29)	-64.090,49	-440.955,00	-631.866,52	-190.911,52
31	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 22 und 30)	423.061,21	-148.163,00	971.933,36	1.120.096,36
32	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 12 und 31)	1.084.496,10	-469.698,00	1.014.388,06	1.484.086,06
43	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 32 und 41)	1.084.496,10	-469.698,00	1.014.388,06	1.484.086,06
46	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplan-unwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 44 bis 45)	0,00		0,00	
47	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁸	16.767.160,89		17.851.656,99	
48	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 43 und 46)	1.084.496,10		1.014.388,06	
49	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres⁴ (Saldo aus den Summen Nummern 47 und 48)	17.851.656,99		18.866.045,05	
	Kassenbestand lt. Bilanz	17.851.656,99		18.866.045,05	

⁴ Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

⁵ Ansatz einschließlich aller Nachtragswirtschaftspläne. Auf Einträge in Spalte 2, Zeilen 1-11, und entsprechende Saldobildung in in Spalte 4, Zeilen 1-11, kann verzichtet werden.

⁶ Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen des Landkreises (auch Vorauszahlungen)

⁷ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an den Landkreis (auch Vorauszahlungen)

⁸ Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

3. Liquiditätsrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
nach § 10 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

Der Jahresabschluss ist gemäß § 16 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 10 EigBVO-HGB um eine Liquiditätsrechnung zu ergänzen. Diese wird nach der indirekten Methode ermittelt. Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Nummerierung aus der Anlage 7 der EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

Insgesamt hat sich der Bestand an Zahlungsmitteln in 2025 um rd. Mio. EUR 1,0 erhöht.

Ausgehend vom Jahresüberschuss ergibt sich insbesondere durch den Rückgang bei den Rückstellungen (Rückstellung für Kostenüberdeckung/Deponie-Nachsorgerückstellungen), der Abnahme bei den Forderungen und der Zunahme der Verbindlichkeiten sowie den Zinserträgen ein Zahlungsmittelüberschuss von weniger als Mio. EUR 0,1.

Einzahlungen für erhaltene Tilgungsraten des internen Darlehens und die Rückzahlung des Restdarlehens zum Jahresende von Mio. EUR 1,0 sowie Zinserträge, andererseits Zahlungsabflüsse für Investitionen in das Sachanlagevermögen führen zu einem Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit von rund Mio. EUR 1,0.

4. Anhang für das Geschäftsjahr 2025 mit Entwicklung der Liquidität

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2008 als Eigenbetrieb geführt.

4.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) erfolgt nach der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe vom 1. Oktober 2020 auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB - EigBVO-HGB).

Zudem ist der Jahresabschluss gemäß § 16 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 10 EigBVO-HGB um eine Liquiditätsrechnung zu ergänzen. Diese wird nach der indirekten Methode ermittelt, wobei Zeilen ohne Werte (Nullwerte) nicht dargestellt werden.

4.2 Allgemeine Angaben

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

Firma laut Betriebssatzung: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Firmensitz laut Betriebssatzung: Konstanz

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig.

4.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

4.3.1 Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten abzgl. Preisminderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von EUR 800 (netto) sind im Jahr des Zugangs als Aufwand verbucht worden.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um das Darlehen an den Landkreis Konstanz (früher "Inneres Darlehen"). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten oder dem niedrigerem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert. Das Darlehen an den Landkreis Konstanz wurde jährlich planmäßig mit TEUR 252 sowie mit Aufhebungsvereinbarung vom 15. Dezember 2025 der Restbetrag von TEUR 1.008 vollständig zurückgeführt und vereinbarungsgemäß bis zum 31. Dezember 2025 mit einem jährlichen Zinssatz von 3,50 % verzinst.

4.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2025 verwiesen (siehe nachfolgende Seite).

Anlagennachweis vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz, Konstanz

Posten des Anlagevermögens	AHK				Abschreibungen				Restwerte		Kennzahlen	
	Anfangs- bestand	Zugang Abgang-	Umbuchungen	Endstand	Anfangs- bestand	im Wirtschafts- jahr	Angesammel- te Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des voran- gegangenen Wirtschafts- jahres	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungs- satz	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert
1	EUR 2	EUR 3, 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v.H. 13	v.H. 14
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.199,97			14.199,97	14.199,97			14.199,97	0,00	0,00		0,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	14.199,97			14.199,97	14.199,97			14.199,97	0,00	0,00		0,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	27.830.241,90			27.830.241,90	26.705.066,84	17.575,00		26.722.641,84	1.107.600,06	1.125.175,06	0,06	3,98
2. technische Anlagen und Maschinen	1.517.909,76	332.771,20 925,63-		1.849.755,33	1.453.718,76	13.900,20	161,63	1.467.457,33	382.298,00	64.191,00	0,75	20,67
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.242,98	21.726,31 715,00-		121.254,29	83.881,98	5.630,31	715,00	88.797,29	32.457,00	16.361,00	4,64	26,77
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	278.493,36	277.369,01		555.862,37	0,00			0,00	555.862,37	278.493,36		100,00
Summe Sachanlagen	29.726.888,00	631.866,52 1.640,63-		30.357.113,89	28.242.667,58	37.105,51	876,63	28.278.896,46	2.078.217,43	1.484.220,42	0,12	6,85
III. Finanzanlagen												
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.260.000,00	1.260.000,00-		0,00	0,00			0,00	0,00	1.260.000,00		
Summe Finanzanlagen	1.260.000,00	1.260.000,00-		0,00	0,00			0,00	0,00	1.260.000,00		
Summe Anlagevermögen	31.001.087,97	631.866,52 1.261.640,63-		30.371.313,86	28.256.867,55	37.105,51	876,63	28.293.096,43	2.078.217,43	2.744.220,42	0,12	6,84

4.3.3 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nominalwert aktiviert. Unsichere Forderungen wurden wertberichtigt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Forderungen gegenüber dem Landkreis Konstanz in Höhe von TEUR 0,1 (Vj: TEUR 0,0).

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von längstens einem Jahr.

4.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vor allem Kosten für die Ausschreibung von Verwertungsleistungen sowie die Gehaltszahlungen für den Monat Januar 2026.

4.3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Kostenüberdeckung, Deponienachsorge, Abschluss- und Prüfungskosten, Aufbewahrungskosten, Urlaub und Mehrarbeitsstunden sowie auch für Lebensarbeitszeitkonten.

Die Berechnung der Nachsorgerückstellung orientierte sich bis 2017 an der Berechnung im Gebührenrecht, wodurch die Bewertung dieser Rückstellung damit nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen erfolgte.

Im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 18. September 2017 stellt die GPA anlässlich der Finanzprüfung für die Jahre 2009 bis 2015 fest, dass sich die Dotierung der Nachsorgerückstellung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zu richten hat (§ 7 EigBVO i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB).

Die Rückstellungen für Nachsorge der Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen ermitteln sich aus dem Gutachten „Nachsorgekostenberechnung, Fortschreibung der Nachsorgekostenberechnung für die Deponien des Landkreises Konstanz“ vom 4. August 2008 von Kempfert + Partner Geotechnik, Konstanz und der Aktualisierung im Nachfolge-Gutachten von ECONUM, Ludwigsburg vom März / April 2017.

Der Wertansatz zum 31. Dezember 2017 wurde zunächst nach der bisherigen Vorgehensweise ermittelt, anschließend auf den Erfüllungsbetrag angepasst, wobei künftige Preissteigerungen unberücksichtigt blieben.

Seit dem Jahr 2018 fließen künftige Preissteigerungen mit jährlich 2,0% in die Bewertung der Rückstellung ein.

Entgegen der handelsrechtlich gebotenen Abzinsung von langfristigen Rückstellungen wird von der Möglichkeit gemäß § 7 Absatz 1 EigBVO Gebrauch gemacht und wie in den Vorjahren auf eine Abzinsung der Nachsorgerückstellungen verzichtet.

Eine aufgrund des geplanten Weiterbetriebs der Deponie Konstanz-Dorfweiher vorzunehmende Neubewertung der Nachsorgerückstellung steht im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch aus.

Auch bei der Rückstellung für die Lebensarbeitszeitkonten und der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wird auf eine Abzinsung verzichtet.

Das vorgetragene gebührenrechtliche Ergebnis des Vorjahres in Höhe von TEUR 68,1 wird zusammen mit dem gebührenrechtlichen Ergebnis des Geschäftsjahres in Höhe von TEUR 399,3 aufgrund des damit in Summe positiven Ergebnisses im Gebührenbemessungszeitraum 2024 bis 2025 der Rückstellung für Kostenüberdeckungen (als quasi vorweggenommene Gebührenminderung durch Kürzung von den Umsatzerlösen) zugeführt.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten, erfolgte die Bewertung der Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

4.3.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Konstanz in Höhe von TEUR 114,3 (Vj: TEUR 91,7).

Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung):

4.3.7 Umsatzerlöse

	2025 EUR	2024 EUR
Erlöse Abfallgebühren	13.161.423,64	13.422.338,87
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	668.030,75	190.200,95
Verbrauch (+) / Zuführung (-) RSt Kostendeckungsüberschuss	-467.440,03	0,00
Erlöse Deponiegas	2.101,35	2.233,22
Sonstige Verwaltungseinnahmen	45.471,83	48.811,24
Erstattung Pacht Kompostwerk	150.383,04	150.383,04
Erlöse Pacht Singen-Rickelshausen	28.669,11	25.881,88
Erlöse Pacht Konstanz-Dorfweiher	68.946,60	68.791,22
Erlöse aus Abfallverwertung (PPK, Altholz, Altmetall, Alttextilien)	1.786.220,79	1.659.953,20
	15.443.807,08	15.568.593,62

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2025 EUR	2024 EUR
Pachterlöse Konstanz-Dorfweiher	68.946,60	68.791,22
Pachterlöse und Deponiegas Singen-Rickelshausen	30.770,46	28.115,10
Bioabfälle (Gebühren und Pachteinnahmen)	5.738.713,03	5.934.642,46
Restabfälle	7.478.022,34	7.537.448,17
Grünabfälle	22.927,71	24.636,17
Wertstoffe	48.424,34	51.255,28
DK I-Abfälle	26.526,91	30.286,63
DK II-Abfälle	2.900,62	3.238,61
Wertstoffe Verwertung SIRI	25.623,46	29.957,30
Problemstoffe	8.623,90	7.102,00
PPK Städte/Gemeinden/SIRI (inkl. BgA)	1.602.986,67	1.416.276,29
Verwaltungseinnahmen PPK, Nebenentgelte	39.763,56	40.025,83
Altholz	0,00	51.718,44
Alttextilien	3.975,21	0,00
Altmetall	145.011,55	154.899,17
Zwischensumme	15.243.216,36	15.378.392,67
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	668.030,75	190.200,95
Entnahme(+) / Zuführung (-) RSt Kostendeckungsüberschuss	-467.440,03	0,00
	15.443.807,08	15.568.593,62

Die sonstigen Verwaltungseinnahmen resultieren vor allem in Höhe von TEUR 5,7 (Vj: TEUR 8,8) aus der Erstattung der Gebühren f. SAA und BAFU (Schweiz) für die Zustimmung der Notifizierung und die Verbringung von Abfällen in die Schweiz sowie für die Weiterberechnung von angefallenen Verwaltungskosten zum einen in Zusammenhang mit der Auszahlung der Nebenentgelte der Dualen Systeme an die Städte und Gemeinden in Höhe von TEUR 1,8 (Vj: TEUR 1,8) und zum anderen aus der Weiterberechnung der Verwaltungskosten an die Städte und Gemeinden, welche dem Abfallwirtschaftsbetrieb in Zusammenhang mit der Mitbenutzung der Sammelstruktur, der gemeinsamen Verwertung bzw. der Herausgabe von PPK entstanden sind, in Höhe von 37,9 (Vj: TEUR 37,3).

Den Pachteinnahmen Kompostwerk in Höhe von TEUR 150,4 (Vj: TEUR 150,4) stehen Aufwendungen aus Pachtzahlungen an den katholischen KirCHFonds Überlingen in gleicher Höhe gegenüber.

Seit Juni 2016 verwertet der Abfallwirtschaftsbetrieb Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmittel aus privaten Haushalten. In 2025 kam die Verwertung von Alttextilien hinzu. Die Erträge werden jeweils nach Abzug der Kosten den Städten und Gemeinden gutgeschrieben.

In den Umsatzerlösen ist zudem die nach der Kalkulation vorgesehene Auflösung des restlichen Kostendeckungsüberschusses in Höhe von TEUR 0,0 (Vj: TEUR 112,3 aus dem Gebührenzeitraum 2018 bis 2019 sowie in Höhe von TEUR 668,0 (Vj: TEUR 77,9) aus dem Gebührenzeitraum 2020 bis 2021 enthalten.

Demgegenüber ist am Ende des Gebührenbemessungszeitraums 2024 bis 2025 die Zuführung in die Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen aus dem Gebührenüberschuss des Eigenbetriebs in den Jahren 2024 und 2025 in Höhe von TEUR 467,4 (Vj: TEUR 0,0) ebenfalls in den Umsatzerlösen enthalten und verringert diese als quasi vorweggenommene Gebührenminderung.

4.3.8 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten vor allem eine Zuwendung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie (optimierte Erfassung Deponiegas) in Höhe von TEUR 23,8 (Vj: TEUR 0,0), die Kostenerstattungen für geleistete Arbeitsstunden von Mitarbeitenden des Abfallwirtschaftsbetriebs für die ABK GmbH in Höhe von TEUR 13,4 (Vj: TEUR 20,0) sowie eine Mehrkostenerstattung aufgrund der Entgleisung eines Güterzuges in Höhe von TEUR 2,0 (Vj: TEUR 0,0).

Zudem liegen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von insgesamt TEUR 0,6 (Vj: TEUR 0,0) vor.

4.3.9 Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von Mio. EUR 13,6 (Vj: Mio. EUR 13,5) enthält die Fremdleistungen für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle sowie Kosten für die Nachsorge und Unterhaltung der Deponien. Zudem werden die Aufwendungen aus der Weiterreichung der Verwertungserlöse an die Städte und Gemeinden in Höhe von Mio. EUR 1,4 (Vj: Mio. EUR 1,4) unter dem Materialaufwand ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2025 sind den Deponie-Nachsorgerückstellungen TEUR 270,3 (Vj: 277,0) zugeführt worden.

4.3.10 Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von TEUR 906,0 (Vj: TEUR 840,9) setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von TEUR 677,1 (Vj: TEUR 632,4) und sozialen Abgaben in Höhe von TEUR 228,9 (Vj: TEUR 208,5) davon TEUR 95,7 (Vj: TEUR 96,3) für Altersversorgung. Im Personalaufwand sind u.a. TEUR -1,4 (Vj: TEUR 4,2) für die Verringerung (Vj: Erhöhung) der Rückstellung für Urlaubsreste und Mehrarbeitsstunden und in Höhe von TEUR 23,2 (Vj: TEUR 21,0) für die Zuführung zur Rückstellung für Lebensarbeitskonten enthalten.

4.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind vor allem Pachtaufwendungen in Höhe von TEUR 154,5 (Vj: TEUR 154,5), Verwaltungskostenbeiträge an das Landratsamt in Höhe von TEUR 132,4 (Vj: TEUR 150,9), Versicherungen in Höhe von TEUR 97,6 (Vj: TEUR 96,7), Bewirtschaftungskosten in Höhe von TEUR 65,0 (Vj: TEUR 77,0), Betriebsaufwand samt Instandhaltungen auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen und Konstanz-Dorfweiher in Höhe von TEUR 63,0 (Vj: TEUR 49,0), Kosten für die Dach- und Fenstersanierung in Singen-Rickelshausen in Höhe von TEUR 44,1 (Vj: Kosten für die Entleerung bzw. den Rückbau der Biogasanlage sowie geotechnischen Bodenuntersuchungen in Höhe von TEUR 49,8), Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 31,9 (Vj: TEUR 9,0) inkl. den darin enthaltenen Kosten für die Ausschreibung etc. für den Bioabfall in Höhe von TEUR 20,6 (Vj: TEUR 0,0), für die Vergabe der Verwertung von Alttextilien samt sonstiger Beratungen diesbezüglich in Höhe von TEUR 8,8 (Vj: TEUR 0,0), für die Klage gegen die Reclay Systems GmbH in Höhe von TEUR 0,5 (Vj: TEUR 2,0) sowie für Widerspruchverfahren betreffend der Rahmenvorgabe nach dem VerpackG in Höhe von TEUR 0,0 (Vj: TEUR 3,9) und für die Stellungnahme zur Zulässigkeit biologisch abbaubarer Beutel in Höhe von TEUR 0,0 (Vj: TEUR 3,1), Fahrzeugkosten (v.a. für den Radlader) in Höhe von TEUR 26,9 (Vj: TEUR 12,8), Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 23,7 (Vj: TEUR 23,7) inkl. GPA-Prüfungskosten in Höhe von TEUR 2,5 (Vj: TEUR 2,5), externe Buchhaltungskosten (Softwarelizenz und Beratung) in Höhe von TEUR 13,5 (Vj: TEUR 14,8), Kosten für Dienst- und Schutzkleidung in Höhe von TEUR 8,7 (Vj: TEUR 3,7), Kosten aus dem Wartungsvertrag zu den Wiegeprogrammen in Höhe von TEUR 8,2 (Vj: TEUR 9,4) inkl. Anpassungskosten in Höhe von TEUR 2,8 (Vj: TEUR 4,2), Fortbildungskosten in Höhe von TEUR 3,9 (Vj: TEUR 10,4) sowie Kosten für Leiharbeiter in Höhe von TEUR 0,0 (Vj: TEUR 30,4) enthalten.

4.3.12 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen TEUR 37,1 (Vj: TEUR 47,0).

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

4.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge

Der sonstige Zinsertrag setzt sich zusammen aus den Zinsen an den Landkreis Konstanz für das "Innere Darlehen" in Höhe von TEUR 40,8 (Vj: TEUR 49,6) sowie den Zinsen aus Bankguthaben in Höhe von TEUR 303,0 (Vj: TEUR 185,5).

4.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsaufwendungen sind in 2025 nicht entstanden.

4.3.15 Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss beträgt TEUR 634,7 (Vj: TEUR 771,0).

Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist aufgrund des Verlustes in 2017 einen Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus der Anpassung der Nachsorgerückstellungen auf den Erfüllungsbetrag in 2017. Sofern hierzu in der Zukunft keine Anpassungen erforderlich sind, werden über die Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2018 zusätzliche Überschüsse erzielt und dieser Posten sukzessive reduziert. Im Jahr 2025 wurde keine Anpassung des Erfüllungsbetrags vorgenommen. Der Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" wird hierzu in Höhe von TEUR 702,9 aus dem Jahresüberschuss gemindert.

Die im Vorjahr Minderung des Postens "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" durch Vortrag des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Vorjahres in Höhe von TEUR 68,1 wird im Geschäftsjahr (nach Ende des Gebührenbemessungszeitraums 2024 bis 2025) durch Zuführung in die Rückstellung für Kostenüberdeckungen quasi wieder neutralisiert.

4.4 Ergänzende Angaben

4.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von Mio. EUR 138,4 (Vj: Mio. EUR 19,4) u.a. aus Pachtverträgen Mio. EUR 8,3 (Vj: Mio. EUR 8,5), Restmüllentsorgung Mio. EUR 106,1 (Vj: Mio. EUR 8,0), Sperrmüllverwertung Mio. EUR 6,3 (Vj: Mio. EUR 0,0), Biomüllverarbeitung Mio. EUR 16,3 (Vj: Mio. EUR 1,3), Problemstoffsammlung TEUR 342,7 (Vj: TEUR 619,9), Sickerwasserbehandlung TEUR 342,4 (Vj: TEUR 292,0) und Containerstellung, Transportleistungen und Verladearbeiten TEUR 237,8 (Vj: TEUR 443,7). Davon sind innerhalb eines Jahres Mio. EUR 12,2 (Vj: Mio. EUR 12,3) fällig.

4.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand im Jahr 2025 betrug:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
Beamte	1	1
Beschäftigte	<u>11</u>	<u>11</u>
Gesamt	<u><u>12</u></u>	<u><u>12</u></u>

4.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Betriebsleiterin: Ann-Kathrin Jetter

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

4.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2025

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen- und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Zeno Danner

Zusammensetzung des TUA für die Amtsperiode 2024 - 2029:

ab 20. Oktober 2025:

CDU	Grüne	FW
Friedrich, Stefan	Edelmann-Ohler, Dr. Eva	Both-Pföst, Dr. Hubertus
Harsch, Frank	Henke, Regina	Faden, Jürgen
Hölzl, Manfred	Krüßmann, Christoph	Klinger, Dr. Michael
Katter, Susen	Luick, Prof. Dr. Rainer	Koßmehl, Christian
Leichenauer, Stefan		
Schäuble, Martin		
Schmid, Andreas		
Schneble, Martin		

SPD	AFD	FDP	FG JuFoDiLi
Schrott, Walafried	Bennert, Olaf	Schmidt, Stefan	Vögt, Verena
Storz, Hans-Peter	Pröll, Reinhard		
Zähringer, Markus			

bis 19. Oktober 2025:

CDU	Grüne	FW
Friedrich, Stefan	Edelmann-Ohler, Dr. Eva	Both-Pföst, Dr. Hubertus
Harsch, Frank	Henke, Regina	Klinger, Dr. Michael
Hölzl, Manfred	Krüßmann, Christoph	Koßmehl, Christian
Katter, Susen	Luick, Prof. Dr. Rainer	
Leichenauer, Stefan		
Schäuble, Martin		
Schmid, Andreas		
Schneble, Martin		

SPD	AFD	FDP	FG JuFoDiLi
Schrott, Walafried	Stauch, Michael	Keck, Jürgen	Vögt, Verena
Storz, Hans-Peter	Wentzel, Manuel	Schmidt, Stefan	
Zähringer, Markus			

4.4.5 Entwicklung der Liquidität

(nach § 11 EigBVO-HGB in Verbindung mit § 16 Absatz 1 EigBG)

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsrechnung	
		Vorjahr 2024 EUR	Rechnungs- jahr 2025 EUR
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	16.767.160,89	17.851.656,99
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 12 indirekte Methode EigBVO-HGB)	661.434,89	42.454,70
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 28 direkte Methode bzw. Nr. 31 indirekte Methode EigBVO-HGB)	423.061,21	971.933,36
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende	17.851.656,99	18.866.045,05
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende	17.851.656,99	18.866.045,05
11	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	17.851.656,99	18.866.045,05
	- Nachsorge-Rückstellung	22.350.315,21	21.477.935,80
	- Rückstellung Kostenüberdeckung	961.624,99	761.033,57
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	-5.460.283,21	-3.372.924,32

¹⁾ Nr. 12 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

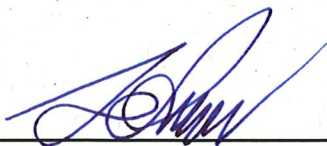
²⁾ Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 44 direkte Methode bzw. Nr. 47 indirekte Methode EigBVO-HGB).

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestand. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁴⁾ Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Nummerierung aus der Anlage 8 zu § 11 Satz 2 EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

Unterschrift der Betriebsleitung



Konstanz, 24. Juni 2026

Ann-Kathrin Jetter
Betriebsleiterin

5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

5.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2025

I. Abfallwirtschaft

Sammlung von Verpackungsabfällen (Leichtverpackungen - LVP)

Zum 1. Januar 2025 wurde das Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP) im Landkreis Konstanz teilweise umgestellt. Dreizehn der landkreisangehörigen Städte und Gemeinden nutzen seither die Gelbe Tonne, während die übrigen Kommunen die Erfassung weiterhin über den Gelben Sack vornehmen. Der Sammelauftrag für den dreijährigen Leistungszeitraum (2025-2027) wurde im Zuge der Ausschreibung erneut an die Remondis Süd GmbH vergeben.

Kommunale Alttextilsammlung

In Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung führen die Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz seit dem 1. Januar 2025 als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) eine eigenständige Alttextilsammlung durch. Die erfassten Mengen werden zur Verwertung an den Abfallwirtschaftsbetrieb übergeben. Mit der Durchführung der Sammlung sowie der anschließenden Verwertung wurde die Striebel Textil GmbH beauftragt. Die Beauftragung ist auf ein Jahr (2025) befristet; danach erfolgt eine erneute Ausschreibung. Grund für die kurze Laufzeit ist die schwer prognostizierbare Gesamtentwicklung im Bereich der Alttextilsammlung. Über die kommunale Alttextilsammlung wurden im Landkreis Konstanz – einschließlich des Wertstoffhofs Singen-Rickelshausen – rund 129 Tonnen Alttextilien erfasst und verwertet. In einzelnen Monaten wurden geringfügige Erlöse erzielt. Insgesamt entstand jedoch ein zusätzlicher Aufwand von rund 57 TEUR (netto). Die Kosten wurden nach Einwohnerzahl und Sammlungsmengen auf die Städte und Gemeinden umgelegt.

Insourcing der Rest- und Sperrmüllverladung (Umladestation Singen-Rickelshausen)

Die Neuausschreibung der Verladetätigkeit erbrachte keine wirtschaftlichen Angebote. Eine vom Abfallwirtschaftsbetrieb durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung zeigte, dass die Kosten einer Fremdvergabe die kalkulierten Eigenkosten deutlich übersteigen; der Kostenvorteil der Eigenleistung beläuft sich auf bis zu rund 20 Euro pro Tonne. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit beschlossen der Betriebsausschuss (TUA) sowie der Kreistag, die Verladetätigkeit ab 2026 in Eigenleistung zu erbringen. Hierfür wurden eine Stellenmehrung von 0,5 VZÄ sowie die Beschaffung eines Verladebaggers bewilligt.

Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Obwohl die gesetzliche Übergangsregelung zur obligatorischen Anwendung des § 2b UStG erst zum 1. Januar 2027 ausläuft, wendet der Landkreis Konstanz diese Vorschriften bereits seit dem 1. Januar 2024 optional an. Aufgrund der umsatzsteuerlichen Organschaft mit dem Kernhaushalt ist diese Systemumstellung auch für den Abfallwirtschaftsbetrieb bindend. Die Neuregelung führte primär zu Anpassungen bei der steuerlichen Abrechnung von Verwertungsleistungen. Darüber hinaus wurden sämtliche weiteren relevanten Geschäftsvorfälle rechtskonform abgebildet.

Marktentwicklung werthaltige Fraktionen (PPK, Altholz, Altmetall)

Die Verwertungsmenge von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) stieg um rund 6 %. Die Verwertungserlöse blieben nahezu unverändert; hieraus resultierten um rund 100 TEUR höhere Erträge als im Vorjahr. Die Verwertungsmenge an Altholz nahm um rund 7 % zu; Erlöse wurden hierfür nicht erzielt. Die

Sammelmenge an Altmetall stieg um rund 16 %, während der Vergütungspreis gegenüber dem Vorjahr sank. Insgesamt wurden Erlöse in Höhe von 127 TEUR erzielt.

Sammlung von Altglas

Die Neuausschreibung für die Sammlung von Verpackungsglas wurde erfolgreich abgeschlossen. Der Auftrag wurde für den dreijährigen Leistungszeitraum (2026-2028) an die Remondis Süd GmbH vergeben.

Ausschreibung von Verwertungsleistungen (PPK, Altholz, Altmetall, Kunststoffe und Flachglas)

Aus den Neuausschreibungen der Verwertungsleistungen gingen folgende Zuschläge hervor:

- *Altpapier (Umschlag)*: Remondis Süd GmbH.
- *Altpapier (Verwertung)*: Palm Recycling GmbH & Co. KG.
- *Altholzverwertung*: Hämmerle Recycling GmbH.
- *Altmetallverwertung*: Oehle Rohstoffverwertung GmbH.
- *Flachglasverwertung (Nichtverpackungsglas)*: Remondis Süd GmbH.

Klageverfahren PPK gegen Reclay

Das im Jahr 2021 eingeleitete Verfahren zur Rückabrechnung des Mitbenutzungsentgelts der PPK-Sammlung für das Jahr 2019 dauerte auch im Jahr 2025 an. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Mannheim) über die Zulassung des Berufungsverfahrens stand zum Bilanzstichtag noch aus (siehe hierzu die Ergänzung im Ausblick auf das Geschäftsjahr 2026).

Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg

Die am 15. Oktober 2024 veröffentlichte Neuauflage des Abfallwirtschaftsplans Baden-Württemberg erfordert eine strategische Anpassung der bestehenden Abfallwirtschaftskonzepte des Landkreises Konstanz sowie der angeschlossenen Städte und Gemeinden. Darüber hinaus schreibt der Plan erstmals verpflichtende Restabfallanalysen im Fünfjahresrhythmus vor; die erstmalige Durchführung hat bis spätestens Ende 2026 zu erfolgen.

Chargenanalysen beim Bioabfall

Aufgrund der neuen, prioritären Verpflichtung zur Durchführung von Restabfallanalysen gemäß dem Landesabfallwirtschaftsplan werden die separaten Bioabfallanalysen bis auf Weiteres zurückgestellt.

Gebührenkalkulation

Im Sommer 2025 wurden die Abfallgebühren für den kommenden Kalkulationszeitraum (2026-2027) turnusgemäß neu berechnet. Die Regelgebühr steigt dabei von bislang 199 €/t auf 225 €/t. Wesentliche Treiber dieses Anstiegs sind gestiegene Logistik- und Personalkosten sowie die finanzielle Mehrbelastung durch die gesetzliche CO₂-Bepreisung. Die kalkulierten Gebühren wurden am 22. September 2025 vom Betriebsausschuss (TUA) vorberaten und am 20. Oktober 2025 vom Kreistag beschlossen. Die formelle Verabschiedung der geänderten Abfallgebührensatzung erfolgte durch den Betriebsausschuss (TUA) am 10. November 2025 und abschließend durch den Kreistag am 8. Dezember 2025.

II. Deponie

Betriebliche Maßnahme: Sanierung des Sickerwassererfassungssystems

Zur Wahrung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes wurden im Februar 2025 zunächst die Fällungsarbeiten und erst anschließend, im Juni und Juli 2025, die Rodungsarbeiten zur Entfernung der Wurzelstöcke durchgeführt.

Vorbereitungen Plangenehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher (DKII-Deponie)

Die Erstellung der erforderlichen Planungsunterlagen für die Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) wurde auch im Jahr 2025 fortgeführt.

III. Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH (ABK GmbH)

Neuvergabe der Straßentransporte für Restabfall und Sperrmüll aus beiden Landkreisen

Die Neuausschreibung der Straßentransporte führte zu folgendem Ergebnis: Die AWB GmbH, Abfallwirtschaft Bodensee, Friedrichshafen, wird die Transporte für den Bodenseekreis auch in den kommenden Jahren erbringen. Für die Transporte des Landkreises Konstanz erhielt die R. Riester GmbH, Radolfzell, den Zuschlag.

5.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2026

I. Abfallwirtschaft

Klageverfahren PPK gegen Reclay

Am 26. Februar 2026 lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Antrag der Reclay auf Zulassung der Berufung ab. Damit erlangte das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 4. Juli 2023, das der Klage des Landkreises sowie der Städte und Gemeinden stattgegeben hatte, Rechtskraft. Reclay beglich in der Folge die offenen Forderungen in Höhe von rund 206 TEUR (Streitwert und Gerichtskosten zuzüglich Zinsen) fristgerecht am 13. Mai 2026 an den Landkreis Konstanz (Abfallwirtschaftsbetrieb). Die Beträge können nunmehr mit den Städten und Gemeinden abgerechnet werden.

Durchführung von Restabfallanalysen gemäß Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg

Im Mai 2026 wird in der vegetationsreichen Jahreszeit eine Restabfallanalyse für die vorgeschriebenen unterschiedlichen Siedlungsstrukturen bei der Stadt Konstanz stellvertretend für die übrigen Städte und Gemeinden durchgeführt. Im Anschluss werden die Ergebnisse anhand von Abfragen bei den Städten und Gemeinden auf deren jeweiliges Einzugsgebiet übertragen.

Problemstoffsammlung

Der Vertrag über die mobile Sammlung und Entsorgung von Problemstoffen wird zum 31. Dezember 2026 enden. Deshalb ist die Problemstoffsammlung im Laufe des Jahres 2026 erneut auszuschreiben.

Bewirtschaftung Wertstoffhof Singen-Rickelshausen

Der Vertrag über die Containergestellung und Entsorgung der auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen anfallenden Abfallfraktionen wird zum 31. Dezember 2026 enden. Deshalb sind die Entsorgungsdienstleistungen im Laufe des Jahres 2026 erneut auszuschreiben.

II. Deponie

Betriebliche Maßnahme: Sanierung des Sickerwassererfassungssystems

Die Sanierungsmaßnahmen (offener Grabenverbau) für die wesentlichen Sickerwasserleitungen beginnen im südwestlichen Ausleitbereich (EWA I) sowie im südöstlichen Ausleitbereich (EWA II) zwischen April und Mai 2027 und dauern voraussichtlich bis Oktober 2027 an. Das Berstlining-Verfahren schließt sich je nach Fortschritt daran an oder verläuft parallel dazu.

Vorbereitungen Plangenehmigungsverfahren für den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher (DKII-Deponie)

Bis Ende 2026 sollen sämtliche Unterlagen für die Antragstellung fertiggestellt sein. Parallel dazu erfolgen die Planung für die Oberflächenabdichtung der Bestandsböschungen sowie die Vorbereitung naturschutzfachlicher Maßnahmen.

III. Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH (ABK GmbH)

Novellierung der Abfallverbringungsverordnung - erfolgreich abgewendetes Exportverbot für gemischte Siedlungsabfälle

Die EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA) Nr. 2024/1157 sah ein Exportverbot für gemischte Siedlungsabfälle in Staaten außerhalb der Europäischen Union vor. Betroffen waren in Baden-Württemberg der Bodenseekreis sowie die Landkreise Konstanz, Lörrach und Waldshut, die ihre Abfälle seit Jahrzehnten ganz oder teilweise zur thermischen Verwertung in die Schweiz verbringen. Die vier Landkreise erwirkten gemeinsam eine dauerhafte Ausnahmeregelung für die Schweiz. Nach den Beschlüssen des Europäischen Parlaments am 16. und 18. Juni 2026 schloss der Rat der Europäischen Union das Verfahren am 29. Juni 2026 ab.

5.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen

Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckung/Rückstellung (in EUR)

	Bemessungszeitraum 2020 bis 2021:	
1	gebührenrechtliches Ergebnis 2020	340.999,32
2	gebührenrechtliches Ergebnis 2021	434.807,57
3	Ausgleich Kalkulation 2024	-77.868,93
4	Ausgleich Kalkulation 2025	-668.030,75
5	Bestand Kostenüberdeckung	29.907,21 *
	Bemessungszeitraum 2022 bis 2023:	
6	gebührenrechtliches Ergebnis 2022	560.311,11
7	gebührenrechtliches Ergebnis 2023	-296.624,78
8	Bestand Kostenüberdeckung	263.686,33 **
	Bemessungszeitraum 2024 bis 2025:	
9	gebührenrechtliches Ergebnis 2024	68.119,53
10	gebührenrechtliches Ergebnis 2025	399.320,50
11	Bestand Kostenüberdeckung	467.440,03 ***
12	Bestand Kostenüberdeckungen gesamt	761.033,57

Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung im handelsrechtlichen Abschluss

	Stand Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2024	961.624,29
	Auflösung aus Bemessungszeitraum 2020-2021	-668.030,75
	Zuführung gebührenrechtliches Ergebnis 2024 + 2025	467.440,03
	Stand Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2025	761.033,57

§ 14 KAG - Ausgleichspflicht 5-Jahres-Zeitraum:

* Betrag der zwingend bis Ende 2026 aufzulösen ist

** Betrag der zwingend bis Ende 2028 aufzulösen ist

*** Betrag der zwingend bis Ende 2030 aufzulösen ist

Das diesjährige gebühren- und handelsrechtliche Ergebnis beträgt EUR 1.102.176,50. Hiervon werden EUR 702.856 zur planmäßigen Tilgung des Verlustvortrags verwendet.

Das verbleibende Ergebnis 2025 von EUR 399.320,50 zuzüglich dem Ergebnis 2024 von EUR 68.119,53 werden gem. der Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) am Ende des mehrjährigen Gebührenbemessungszeitraums 2024-2025 der Rückstellung für Kostenüberdeckung mit dem Gesamtbetrag von EUR 467.440,03 zugeführt.

Übersicht über die Entwicklung der Nachsorgerückstellungen (in EUR)

Deponie	01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2025
Konstanz-Dorfweiher	17.157.731,51	610.896,39	0,00	177.688,00	16.724.523,12
Singen-Rickelshausen	5.192.583,70	531.744,02	0,00	92.573,00	4.753.412,68
Summe	22.350.315,21	1.142.640,41	0,00	270.261,00	21.477.935,80

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hatte in Ihrem Prüfbericht vom 18. September 2017 darauf hingewiesen, dass nach § 7 Eigenbetriebsverordnung i. V. m. §§ 249 und 253 HGB bestehende Verpflichtungen zur Nachsorge und Rekultivierung von Abfalldeponien bilanzierungspflichtig sind und somit der komplette Erfüllungsbetrag zu bilanzieren sei. Diesem Hinweis wird seit 2017 Rechnung getragen.

Änderungen bei den Kostenschätzungen in künftigen Nachsorgegutachten oder bei den künftigen gebührenrechtlichen jährlichen Ansparungen können Einfluss auf den Erfüllungsbetrag der Rückstellung haben; ggf. wären Nachsorgerückstellung und Verlustvortrag anzupassen.

Die in 2017 aktualisierte Nachsorgekostenberechnung (ECONUM Unternehmensberatung GmbH) ist weiterhin Grundlage der jährlichen Deponienachsorgerückstellungsbeträge. Nach Beschlussfassung des Kreistags am 22. März 2021 zum Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher ist eine Neuberechnung der Nachsorgekosten vorläufig zurückzustellen.

Nach Abschluss der Planung mit Kostenschätzungen und dem Genehmigungsbeschluss des RP Freiburg ist die Nachsorgekostenberechnung den neuen Gegebenheiten anzupassen und die Kosten darzustellen. Bis dahin ist die aktuelle Nachsorgekostenberechnung mit dem vom Kreistag beschlossenen kalkulatorische Zinssatz Grundlage der Abfallgebühren.

Für den laufenden Deponie- und Rekultivierungsaufwand und anteiligen Personalkosten wurden den Nachsorgerückstellungen insgesamt EUR 1.142.640 entnommen. Geplant waren Entnahmen von rd. TEUR 656.

Den Deponie-Nachsorgerückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2025 Preissteigerungsrücklagen von EUR 270.261 zugeführt.

5.4 Darstellung der Gebühren, Abfallmengen und Umsatzerlöse

Die Annahme von Elektroaltgeräten, PPK und Altmetall aus privaten Haushalten auf dem Wertstoffhof des Landkreis Konstanz in Singen-Rickelshausen erfolgt weiterhin kostenlos.

Für Selbstanlieferungen am Wertstoffhof Singen-Rickelshausen wurden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenübersicht

	Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden	Pauschal unter 100 kg/Anlieferung
	EUR/t	EUR
<u>Abfälle zur Verbrennung / Verwertung:</u>		
Restmüll, Sperrmüll	199	10
Kunststoff, Glas, Holz	199	10
Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	67	3
Elektroaltgeräte, PPK, Altmetall kostenfrei	0	0
<u>Abfälle zur Deponierung:</u>		
Unbelasteter Bodenaushub	28	2
Belasteter Bodenaushub	199	10
Bauschutt (Kleinmengen)	199	10
<u>Sonstige:</u>		
Altreifen PKW/LKW/Traktor	8/25/35 EUR je Stück	

Im Wirtschaftsjahr 2025 sind folgende Mengen an Abfällen im Landkreis Konstanz angefallen:

<u>Abfallstatistik</u>	2025	2024	Veränd.	Veränd.
	t	t	t	%
Abfälle zur Verwertung	<u>28.670,925</u>	<u>29.695,921</u>	<u>-1.024,996</u>	<u>-3,5%</u>
Bioabfälle	28.082,020	29.066,660	-984,640	-3,4%
Garten- und Parkabfälle	359,210	386,291	-27,081	-7,0%
Altholz (Mengen WSH SIRI)	216,800	230,105	-13,305	-5,8%
Altreifen	12,895	12,865	0,030	0,2%
Restmüll thermische Behandlung	<u>37.522,290</u>	<u>37.811,242</u>	<u>-288,952</u>	<u>-0,8%</u>
RC-1 Bauschutt-Recycling	<u>141,420</u>	<u>148,500</u>	<u>-7,080</u>	<u>-4,8%</u>
Deponierung	<u>196,310</u>	<u>183,260</u>	<u>13,050</u>	<u>7,1%</u>
DK 0 Bodenaushub (Deponie KN-Dorfweiher)	0,000	0,000	0,000	0,0%
DK I Abfälle (Deponie Füllenwaid/Überlingen)	70,720	140,900	-70,180	-49,8%
DK II Abfälle (Deponie Gutenfurt/Ravensburg)	125,590	42,360	83,230	196,5%
Gesamtmenge	66.530,945	67.838,923	-1.307,978	<u>-1,9%</u>

Die Bioabfall-Mengen verringerten sich um 3,4 % bzw. rd. 985 t, die Restabfall-/Sperrmüll-Mengen um 0,8 % bzw. rd. 289 t.

<u>Übersicht Umsatzerlöse</u>	2025	2024	Veränd.	Veränd.
	EUR	EUR	EUR	%
Gebühreneinnahmen				
Bioabfälle	5.588.329,99	5.784.259,42	-195.929,43	-3,4%
Restabfälle	7.472.314,07	7.528.662,76	-56.348,69	-0,7%
Grünabfälle	22.927,71	24.636,17	-1.708,46	
Wertstoffe Wertstoffhof (Altholz, Sonst.Einnahmen)	48.424,34	51.255,28	-2.830,94	
DK 0 Bodenaushub	0,00	0,00	0,00	
DK I Abfälle	26.526,91	30.286,63	-3.759,72	
DK II Abfälle	2.900,62	3.238,61	-337,99	
Summe Gebühreneinnahmen	13.161.423,64	13.422.338,87	-260.915,23	-1,9%
 Erlöse Auflösung Kostendeckungsüberschuss	 668.030,75	 190.200,95	 477.829,80	
 (-) Zuführung / (+) Entnahme Rückst.Kostendeckungsüberschuss	 -467.440,03	 0,00	 -467.440,03	
 Deponiegaseinnahmen	 2.101,35	 2.233,22	 -131,87	
 Miete / Pacht	 247.998,75	 245.056,14	 2.942,61	
 Sonstige Verwaltungseinnahmen	 45.471,83	 48.811,24	 -3.339,41	
 Erlöse aus Verwertung PPK, Altholz, Altmetall	 1.786.220,79	 1.659.953,20	 126.267,59	 7,6%
 Summe	 15.443.807,08	 15.568.593,62	 -124.786,54	 -0,8%

Die rückläufigen Mengen insbesondere bei den Bio- und Restabfällen führten zu Mindereinnahmen von EUR 260.915.

Die planmäßige Auflösung von Kostendeckungsüberschüssen aus vergangenen Gebührenzeiträumen innerhalb des vorgeschriebenen 5-Jahres-Zeitraums (§ 14 KAG) dient der Gebührenstabilisierung.

Die Zuführung/Entnahme zur Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen erfolgt zum 31.12.2025, am Ende des 2-jährigen Gebührenbemessungszeitraums 2024-2025.

5.5 Verwertung von Papier/Pappe/Kartonage (PPK), Altholz, Altmittel und Alttextilien

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verwertet seit Juni 2016 im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit PPK, Altholz und Altmittel für die Städte und Gemeinden im Landkreis. Die Erlöse werden nach Abzug der angefallenen Kosten an die Städte und Gemeinden ausbezahlt. Seit 2025 ist die kommunale Sammlung von Alttextilien bei den Städten und Gemeinden sowie dem Wertstoffhof des Landkreises in Singen-Rickelshausen hinzugekommen.

Die Abrechnungen erfolgen nach den tatsächlich gesammelten Mengen je Stadt/Gemeinde, unter Berücksichtigung von monatlich variierenden Marktpreisen.

<u>Verwertung 1.1. - 31.12.2025</u>	2025	2025	2025	2025	2025
<u>Nettodarstellung ohne</u>	PPK	Altholz	Altmittel	Alttextilien	Summe
	t	t	t	t	t
Verwertungsmengen	11.603	5.503	764	129	17.999
<i>Vorjahres-Verwertungsmengen</i>	<i>10.998</i>	<i>5.162</i>	<i>661</i>	<i>0</i>	<i>16.821</i>
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwertungserlöse	1.220.296	0	145.012	4.150	1.369.457
<i>Vorjahreserlöse</i>	<i>1.150.985</i>	<i>51.719</i>	<i>154.899</i>	<i>0</i>	<i>1.357.603</i>
Verwertungsaufwand	-96.101	-154.479	-17.731	-40.094	-308.405
Personal- und Sachaufwand	-11.496	-2.944	-475	-20.809	-35.724
Summe Aufwand	-107.597	-157.423	-18.206	-60.903	-344.129
<i>Vorjahres-Aufwand</i>	<i>-107.818</i>	<i>-99.975</i>	<i>-15.482</i>	<i>0</i>	<i>-223.275</i>
Ertrag (+), Verlust (-)	1.112.699	-157.423	126.805	-56.753	1.025.328
<i>Vorjahres-Ergebnisse</i>	<i>1.043.167</i>	<i>-48.256</i>	<i>139.417</i>	<i>0</i>	<i>1.134.328</i>
Veränderung	69.532	-109.167	-12.612	-56.753	-109.000

Die Verwertungsmenge PPK erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 6 % bzw. 605 t auf 11.603 t. Die durchschnittlichen Verwertungserlöse je Tonne blieben nahezu unverändert bei rd. 105 EUR/t. Demzufolge konnten den Städten und Gemeinden um rd. Mio. EUR 0,1 höhere Erträge als im Vorjahr gutgeschrieben werden.

Die Altholzmenge erhöhte sich um rd. 7 % bzw. 341 t. In 2025 konnten keine Erlöse erzielt werden. Bei der Verwertung von Altholz entstehen nur noch Kosten.

Die Sammelmenge beim Altmittel stieg um rd. 16 % bzw. 103 t an. Es wurden Vergütungserlöse von durchschnittlich 190 EUR/t (Vorjahr: 234 EUR/t) erzielt. Der nach Abzug der Aufwendungen verbleibende Ertrag für die Gemeinden betrug rd. TEUR 127.

Über die kommunale Alttextiliensammlung 2025 wurden im Landkreis Konstanz (inkl. WSH Singen-Rickelshausen) rd. 129 t gesammelt und verwertet. In einzelnen Monaten konnten geringfügige Erlöse erzielt werden. Insgesamt betrug der Verlust TEUR 57 (netto). Die Kosten wurden nach Einwohnerzahl und Sammelmengen mit den Städten/Gemeinden abgerechnet.

Insgesamt erhielten die Gemeinden aus der Verwertung von PPK/Altholz/Altmittel/Alttextilien rd. TEUR 1.025 und damit Mio. EUR 0,1 niedrigere Erträge als im Vorjahr.

5.6 Abrechnungen PPK mit den Dualen Systemen Deutschland (DSD)

Die derzeitige Abstimmungsvereinbarung (AV) wurde am 1. April 2021 zwischen den Systembetreibern und dem Landkreis Konstanz, als Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises, unbefristet abgeschlossen.

In der Ergänzungsvereinbarung vom 19. Dezember 2022 wurde für Verpackungspapier als Masseanteil an der kommunalen Gesamt-Papiermenge von 33,5 % (zuvor 33 %) festgelegt sowie ein Verfahren für jährliche Anpassungen beim Entgelt für die Sammelstrukturen PPK vereinbart.

Die sich aus der AV ergebenden Abrechnungen werden monatlich im Namen und auf Rechnung der Städte und Gemeinden mit den derzeit 10 Systembetreibern durchgeführt. Es werden einerseits Rechnungen für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen (Blaue Tonne) der Städte und Gemeinden und die Herausgabe von PPK sowie andererseits Gutschriften an die Systembetreiber, die die gemeinsame Verwertung von Papier über den Landkreis nutzen, erstellt. Die erhaltenen Gelder werden nach Abzug von Verwaltungsaufwendungen und Auslagen an die Städte und Gemeinden monatlich ausbezahlt.

Nach Abzug der Aufwendungen erhielten die Städte und Gemeinden hieraus insgesamt rd. Mio. EUR 1,2.

Nettodarstellung ohne Umsatzsteuer	2025	2024	2023	2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
Mitbenutzungsentgelt für die Gemeinden	1.312.597	1.306.751	1.211.909	1.046.431
Wertausgleich bei Herausgabe für die Gemeinden	120.948	154.779	156.286	67.515
abzgl. gemeinsame Verwertung, Erlösbeteiligung für DSD	154.829	90.726	41.898	385.853
abzgl. Verwaltungskosten	29.232	29.016	29.520	28.614
abzgl. Auslagen	8.702	8.256	14.503	15.962
Auszahlung an Städte / Gemeinden LKrKN	1.240.782	1.333.532	1.282.274	683.517

Ein Systembetreiber hatte der Rückabwicklung für das Abrechnungsjahr 2019 widersprochen.

Nach Zustimmung/Bevollmächtigung durch die Gemeinden erfolgte die Klageeinreichung hierzu am 15. Dezember 2021 beim Verwaltungsgericht Freiburg. Das Urteil zugunsten des Landkreises mit einem Streitwert von EUR 132.972 zuzüglich Zinsen wurde am 4. Juli 2023 gefällt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 26. Februar 2026 den Antrag des Systembetreibers auf Zulassung der Berufung endgültig abgelehnt.

Am 13. Mai 2026 ging die Zahlung des Systembetreibers inkl. Zinsen ab 15. Dezember 2021 und der Erstattung von Verfahrenskosten i. H. v. gesamt EUR 206.098,03 beim Landkreis Konstanz ein.

Die Gelder werden nach Abzug von Verwaltungskosten und restlichen Anwaltskosten gemäß dem jeweiligen Forderungsanteil an die Gemeinden gutgeschrieben.

5.7 Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK

Die oben erläuterten Erträge aus der Verwertung von PPK und Überschüsse aus den Abrechnungen mit den Systembetreibern für Mitbenutzung der Sammelstrukturen, gemeinsame Verwertung und Herausgabe von PPK werden nach Abzug von Verwaltungskosten komplett an die Städte und Gemeinden weitergereicht, sodass beim Abfallwirtschaftsbetrieb für diesen Teil des BgA kein Ergebnis verbleibt. Bei den Abrechnungen ist die umsatzsteuerliche Situation jeder Stadt/Gemeinde zu berücksichtigen.

Auf dem landkreiseigenen Wertstoffhof Singen-Rickelshausen wird PPK angenommen und anschließend der Verwertung zugeführt. Nach Einschätzung der Steuerbehörde ist der Anteil „DSD-Verpackungspapier“ rückwirkend seit 2019 dem wirtschaftlichen Bereich zuzurechnen und die umsatzsteuer- und ertragssteuerlichen Erfordernisse sind zu beachten.

WSH Singen-Rickelshausen PPK	2025	2024	2023	2022	2021	2020	2019
Verwertungsmengen	220 t	215 t	190 t	178 t	177 t	188 t	152 t
Erlös je Tonne PPK (Durchschnitt) in EUR	106,98	105,88	63,53	158,24	142,45	38,32	65,69
Ergebnis BgA-Anteil PPK vor Steuer in EUR	9.579,63	10.451,31	5.982,13	2.770,14	2.846,12	-3.658,71	-2.009,01

Die Jahresergebnisse werden maßgeblich durch die stark schwankenden Verwertungserlöse des Papiers bestimmt.

5.8 Nebenentgelte von den Dualen Systemen Deutschland (DSD)

Nach dem Verpackungsgesetz sind die Systembetreiber der Dualen Systeme Deutschland verpflichtet, sich entsprechend ihrem Marktanteil an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen. Hierzu zählen die Abfallberatung für die Sammlung von Leichtverpackungen mittels Gelber Tonne oder Gelbem Sack sowie die Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sanierung von Flächen für Großbehälter für die Sammlung von Altglas.

Der Landkreis erhebt im Namen und auf Rechnung der Städte und Gemeinden, basierend auf den Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres diese sogenannten Nebenentgelte; im Jahr 2025 betrugen diese EUR 411.820 (netto).

5.9 Erfolgsrechnung – Vergleich der Ergebnisse mit den geplanten/kalkulierten Ansätzen

	Erfolgsrechnung (Kurzübersicht)	IST 2025 EUR	Wirtschafts- plan 2025 EUR	Abweich- ung IST zu PLAN EUR	IST 2024 EUR
1.	Umsatzerlöse *)	15.443.807,08	15.805.915	-362.108	15.568.593,62
	davon: Auflösung aus Rückstellung Kostenüberdeckung	668.030,75	668.031	0	190.200,95
	davon: Entnahme (-)/Zuführung (+) Rückstellung Kostenüberdeckung	467.440,03	8.119	459.321	0,00
2.	sonst. betr. Erträge	42.005,47	4.000	38.005	20.133,30
3.	Materialaufwand *)	13.560.341,30	13.722.843	-162.502	13.454.993,46
4.	Personalaufwand	906.026,67	905.817	210	840.873,11
5.	Abschreibungen	37.105,51	57.918	-20.812	46.995,90
6.	sonst. betr. Aufwendungen	685.159,20	705.400	-20.241	706.764,97
7.	sonstige Zinsen und ähnl. Erträge	343.799,88	298.207	45.593	235.151,70
8.	Steuern	6.243,28	5.169	1.074	3.275,65
	Jahresergebnis	634.736,47	710.975	-76.239	770.975,53

Ergebnisverwendung:

	Planmäßige Tilgung des in 2017 entstandenen Verlustvortrag	702.856,00	702.856	0	702.856,00
	Restergebnis	-68.119,53	8.119	-76.239	68.119,53

*) in Nr.1 und 3 mitenthaltend:

Ausschüttung Überschuss aus Verwertung Wertstoffe an Gemeinden (netto) 1.025.328,00 810.298 215.030 1.134.328,00

Im Folgenden werden wesentliche Abweichungen zur Wirtschaftsplanung erläutert:

5.9.1 Umsatzerlöse (TEUR 15.444, Plan TEUR 15.806)

Die Abfallgebühren lagen um TEUR 309 unter Plan; dies resultierte aus geringeren Gebühreneinnahmen von rd. TEUR 481 beim Biomüll (Mindermenge 2.418 t), höheren Einnahmen von TEUR 301 beim Rest-/Sperrmüll (Mengen Zunahme 822 t) sowie Mindereinnahmen bei anderen Wertstoffen von TEUR 129.

In 2025 wurden planmäßig EUR 668.030,75 aus der Rückstellung für Kostenüberdeckungen aufgelöst. Die Zuführung zur Rückstellung Kostendeckungsüberschuss von EUR 467.440,03 erfolgte am Ende des 2-jährigen Gebührenbemessungszeitraums 2024-2025.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz ist Erbpachtnehmer des Kompostwerk-Geländes in Singen. An die Erzdiözese Freiburg ist jährlich ein Erbpachtzins von TEUR 150 zu zahlen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bekommt diese Auslagen von der RETERRA Hegau-Bodensee GmbH als Untererbpachtnehmer, welche Betreiber der Bio- und Grünabfall-Verwertungsanlage und Nutzer des Geländes ist, erstattet.

Die Erlöse aus der Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall von rd. Mio. EUR 1,4 blieben im Vergleich zum Vorjahr (Mio. EUR 1,4) nahezu unverändert. Die Erlöse lagen insgesamt rd. TEUR 300 über dem Planwert von rd. Mio. EUR 1,1.

5.9.2 Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge (TEUR 42, Plan TEUR 4)

Es wurden Personalkosten in Höhe von TEUR 13 durch die ABK GmbH Friedrichshafen erstattet.

Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wurde eine Zuwendung von TEUR 24 für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Ermittlung der Durchführbarkeit einer optimierten Erfassung von Deponiegas sowie einer In-situ-Stabilisierung der Deponie Konstanz-Dorfweiher erhalten.

5.9.3 Materialaufwand (TEUR 13.560, Plan TEUR 13.723)

Der Materialaufwand liegt in Summe um TEUR 163 unter Plan; die Gründe hierfür werden im Folgenden dargestellt:

5.9.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR 1.371, Plan TEUR 1.055)

Die wesentliche Abweichung zum Plan resultiert aus der Abrechnung der Verwertungserlöse für PPK, Altholz, Altmetall an die Gemeinden, die um rd. 30 % höher als geplant ausfielen; für den Abfallwirtschaftsbetrieb stellen diese erstatteten Erlöse Aufwand dar.

5.9.3.2 Aufwendung für bezogene Leistungen, Abfallentsorgung (TEUR 12.189, Plan TEUR 12.668)

Die Aufwendungen für Fremdleistungen für Abfallentsorgung lagen um TEUR 479 unter dem geplanten Ansatz; dies wurde hauptsächlich durch die geringere Verwertungsmenge bei Biomüll verursacht.

5.9.3.3 Deponieaufwendungen (TEUR 124, Plan TEUR 190)

Den Deponienachsorgerückstellungen wurden Beträge für künftige Preissteigerungen (Verzinsung gem. Deponienachsorgekostenberechnung) zugeführt.

Der größte Teil der laufenden Deponieaufwendungen inkl. anteiligen Personalkosten wurden durch die Entnahme aus den Nachsorgerückstellungen finanziert. Die geplante teilweise Erneuerung des Sickerwasserentwässerungssystems ist in Arbeit.

5.9.4 Personalaufwand (TEUR 906, Plan TEUR 906)

Zum Jahresende waren im Abfallwirtschaftsbetrieb eine Beamtin und 11 Beschäftigte tätig, davon eine in Teilzeit.

Der tatsächliche Personalaufwand von TEUR 677 lag TEUR 15 unter Plan.

Die Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung betrugen insgesamt TEUR 229, TEUR 15 über Plan.

5.9.5 Abschreibungen (TEUR 37, Plan TEUR 58)

Die Planabweichung um TEUR -21 resultiert vor allem daraus, dass der Einbau des neuen Ölabscheiders in Singen-Rickelshausen noch nicht realisiert werden konnte.

Im November wurde planmäßig der Bagger zur Verladung von Rest- und Sperrmüll ab 2026 und Verdichtung von Abfällen angeschafft.

5.9.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen (TEUR 685, Plan TEUR 705)

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen blieben insgesamt TEUR 20 unter Plan.

Die für die Aufrechterhaltung des Wertstoffhofbetriebs geplanten Kosten für Leihpersonal mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Die geplante Entsorgung des Feststoffanteils aus dem Rückbau der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher wurde verschoben.

Höheren Beratungskosten, insbesondere für die Ausschreibungen von Bio- und Textilabfällen, standen geringere Kosten aus der internen Leistungsberechnung in etwa gleicher Höhe gegenüber.

5.9.7 Zinserträge (TEUR 344, Plan TEUR 298)

Für die Tagesgeldkonten konnten bessere Konditionen vereinbart werden. Das innere Rest-Darlehen wurde zum Jahresende komplett an den Abfallwirtschaftsbetrieb zurückgezahlt.

5.9.8 Steuern (TEUR 6, Plan TEUR 5)

Für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK wurden Rückstellungen für Körperschafts-, Gewerbe- sowie Kapitalertragssteuer von insgesamt TEUR 3 gebildet.

Die Grundsteuer für die Deponiefläche in Singen-Rickelshausen wurde nach den Einsprüchen des Abfallwirtschaftsbetrieb auf jährlich TEUR 3 festgelegt.

5.9.9 Handelsrechtliches Ergebnis, gebührenrechtliches Ergebnis, Ergebnisverwendung

	Handelsrecht EUR	Gebührenrecht EUR
	1.102.176,50	1.102.176,50
Zuführung Rückst. Kostenüberdeckung Ergebnis Gebührenbemessungszeitraum 2024-2025	467.440,03	467.440,03
Zuführung zu Nachsorgerückstellung (Erfüllungsbetrag 2017)	entfällt	702.856,00
Jahresergebnis	634.736,47	-68.119,53
Vortrag aus 2024 (nicht verwendetes Ergebnis 2024)	68.119,53	68.119,53
	702.856,00	0,00
Ergebnisverwendung:		
Planmäßige Tilgung des in 2017 entstandenen Verlustvortrags	702.856,00	entfällt

Im Geschäftsjahr 2017 mussten die Nachsorgerückstellungen für die Deponien auf den Erfüllungsbetrag angepasst werden. Der dadurch entstandene handelsrechtliche Verlustvortrag von EUR 8.207.224 wird seitdem jährlich planmäßig getilgt. Der Betrag entspricht dem im Gebührenrecht/Kalkulation jährlich zu berücksichtigten Zuführungsbetrag zur Deponie-Nachsorgerückstellung.

Abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss erfolgt im Gebührenrecht/Kalkulation die Ansparung der Nachsorgerückstellung über jährliche Raten voraussichtlich bis zum Jahr 2028 (11 Jahre). Das handelsrechtliche Ergebnis wird daher vom gebührenrechtlichen Ergebnis solange abweichen, bis mit den jährlichen Zuführungen im Gebührenrecht ebenfalls die EUR 8.207.224 komplett angespart wurden.

Nach Ende des 2-jährigen Gebührenbemessungszeitraums 2024-2025 erfolgt zum Bilanzstichtag die Zuführung der Jahresüberschüsse 2024 und 2025 zur Rückstellung Kostendeckungsüberschuss.

Der Verlustvortrag nach HGB wird jährlich in Höhe der Ansparung nach Gebührenrecht wie folgt getilgt:

Jahr	Ansparung	Ansparung	Ansparung	Ansparung	Ansparung	Ansparung	Tilgung	Stand
	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag	Verlustvortrag	Verlustvortrag
	HGB-Abschluß	HGB-Abschluß	HGB-Abschluß	Gebührenrecht	Gebührenrecht	Gebührenrecht	HGB-Abschluß	HGB-Abschluß
	KNDO	SIRI	Gesamt	KNDO	SIRI	Gesamt	aus 2017	aus 2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2017	8.434.288	-227.064	8.207.224	0	0	0	0	8.207.224
2018	0	0	0	1.054.286	-227.064	827.222	-827.222	7.380.002
2019	0	0	0	1.054.286	0	1.054.286	-1.054.286	6.325.716
2020	0	0	0	702.858	0	702.858	-702.858	5.622.858
2021	0	0	0	702.858	0	702.858	-702.858	4.920.000
2022	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	4.217.144
2023	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	3.514.288
2024	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	2.811.432
2025	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	2.108.576
2026	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	1.405.720
2027	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	702.864
2028	0	0	0	702.864	0	702.864	-702.864	0
Summe	8.434.288	-227.064	8.207.224	8.434.288	-227.064	8.207.224	-8.207.224	0

Konstanz, 24. Juni 2026

Ann-Kathrin Jetter
Betriebsleiterin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

